

Alpenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

Weidgangbrief für die Hochalp Melchsee auf Melchsee-Frutt inkl. Standortplan der Alphütten im Anhang

vom 14. September 2021

Der Alpenossenrat Kerns ausserhalb der steinernen Brücke erlässt,

gestützt auf Artikel 13 lit. f des Grundgesetzes der Alpenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke vom 17. Juni 2007 (Stand 1. September 2019)

als Weidgangbrief:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Allgemeines*

¹ Gemäss althergebrachten Rechten umfasst die Hochalp Melchsee die Parzellen 1323 und 1498, Grundbuch Kerns, und Eigentümerin dieser Parzellen ist die Einfache Gesellschaft Alpenossenschaft Melchsee. Folgende Körperschaften sind Eigentümer dieser Einfachen Gesellschaft und haben folgende Anteile:

- Alpenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke	88.89 %
- Privat-Melchsee-Alpenossensch von Kerns	1.85 %
- Melchsee-Alpenossen von Sarnen	9.26 %

² Dieser Weidgangbrief gibt Aufschluss über die einzelnen Hütten auf der Hochalp Melchsee-Frutt und bezeichnet die Zeitpunkte, auf welche die Bewirtschafter ihr Vieh zu den Tag- und Abendweiden treiben dürfen.

³ Die Alpenossenkanzlei führt ein Verzeichnis mit den Eigentümern der Hütten auf der Hochalp Melchsee gemäss Art. 31 Abs. 7 vom Grundgesetz der Alpenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 17. Juni 2007 (Stand 1. September 2019). Bei Eigentumsänderungen wird dieses durch die Alpenossenkanzlei angepasst.

Art. 2 *Stallhaltung*

¹ Bei der Alpauffahrt darf das Vieh die Senten nicht behindern. Es darf im Stall gehalten oder auch eingezäunt werden. Das Vieh, welches bereits auf dem richtigen Weidgang ist, kann über Nacht dort bleiben.

² Bis zum Zeitpunkt, welcher die Äplergemeinde bestimmt, dürfen die Bewirtschafter ihr Vieh jeden Morgen nach dem Melken im Stafel frei gehen lassen.

Art. 3 *Auftriebsrechte*

¹ Gemäss althergebrachten Rechten der Einfachen Gesellschaft Alpenossenschaft Melchsee von Kerns besitzen die drei beteiligten Alpenossenschaften folgende Auftriebsrechte:

Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke	240	GVE
Alpgenossen von Sarnen	25	GVE
Private Melchsee Alpgenossen von Kerns	5	GVE
<i>Total Auftriebsrechte</i>	<i>270</i>	<i>GVE</i>

² Die einzelnen Hütten von Melchsee sind so gestuhlt, dass sich gesamthaft die vorerwähnten 270 GVE ergeben (1 GVE = 1 Kuhschwere). Falls eine Alpgenossenschaft mehr als den ihr zustehender Viehsatz auftreibt, ist sie zu Übersatzentschädigung verpflichtet.

³ Die Übersatzentschädigung errechnet sich dabei gemäss Art. 27 Abs. 5 des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke vom 17. Juni 2007 (Stand 1. September 2019) (Entrichtung der doppelten Auflagen).

Art. 4 *Hagpflicht*

Jeder Bewirtschafter ist verpflichtet, den seiner Hütte zugeteilten Hag rechtzeitig zu erstellen und im Herbst wieder abzubrechen. Bei Unklarheiten sind die Weisungen des Hochalpvogtes zu befolgen. Über separate Häge muss an der Älplergemeinde abgestimmt werden.

II. Hochalp Melchsee Auflagen, Hütten und Weidgänge

Art. 5 *Bonihütte*

Stuhlung: 30 GVE

Tag- und
Abendweide: Frei gehen lassen zwischen Stollen und bis zum Zaun bei der Waldmatthütte.

Hagpflicht: Die Fallhäge der Boni entlang. Vom Stollen der Strasse und dem Tannenbach entlang inklusive das Rutschgebiet bei der Waldmatthütte.

Art. 6 *Freiteilhütte*

Stuhlung: 32 GVE

Tagweide: Zu treiben über die Tannenstrasse rechts unter dem Skihaus (Tannalpstrasse 12) gegen die "Schwarze Platte".

Abendweide: Zur nördlichen Hüttentüre hinaus frei gehen lassen.

Hagpflicht: Marchhag ab Drehkreuz „Schweifiboden“ bis zum Melchsee-Stöckli.

Art. 7 *Waldmatthütte*

Stuhlung: 38 GVE

Tag- und
Abendweide: Ab Hag Bonihütte bis Tannenmarch. Das Jungvieh hat Anrecht auf Erzegg.

Hagpflicht: Tannenbach entlang ab Rutsch der Bonihütte bis Tannenmarch. Zusammen mit der Erzegg-Hütte den Marchhag ab Drehkreuz "Schweifiboden" bis zur Tannenmarch erstellen. Die Rutschzone zwischen Waldmatthütte und Tannenmarch aushagen (nördlich Tannenbach).

Art. 8 *Erzegghütte*

Stuhlung: 44 GVE

Tagweide: Zu treiben hinter der Hütte in südlicher Richtung gegen Erzegg.

Abendweide: Das Vieh vor der Hütte gegen die Tannenstrasse gehen lassen.

Hagpflicht: Zusammen mit der Waldmatthütte den Marchhag ab Drehkreuz "Schweifiboden" bis zur Tannenmarch erstellen.

Art. 9 *Stöckenhütte*

Stuhlung: 24 GVE

Tagweide: Von der Hütte auf dem Weg (neben Sesselbahn) gegen das Melchsee-Stöckli gehen lassen.

Abendweide: Zu treiben Richtung Talstation Sesselbahn Erzegg.

Hagpflicht: Die Fallhäge auf dem Melchsee-Stöckli inklusive die beiden Häge unten am Stöckli.

Art. 10 *Talihütte*

Stuhlung: 52 GVE

Tagweide: Zu treiben entlang dem Balmereggliift gegen das Tali.

Abendweide: Zu treiben Richtung Stöcklihubel.

Hagpflicht: Beim Tali oben beim Tunnel, muss ein Absperrhag errichtet werden. Die Talihütte hat zusammen mit der Fenken-Hütte und der Käppeli-Hütte die folgenden Häge zu erstellen:

- Fallhäge Vogelbiel, Twärisflue, Tali, unter dem Stöckli gegen das Tali sowie Umzäunen der Wasserfassung Tali.

- Ab Balmeregg Talstation über die Strasse und Stöcklihubel zum Stöckli.

Art. 11 *Fenkenhütte*

Stuhlung: 18 GVE

Tagweide: Zu treiben gegen die Twärisflue.

Abendweide: Das Vieh gegen die Talstation des Balmereggliiftes gehen lassen.

Hagpflicht: Die Fenkenhütte hat zusammen mit der Talihütte und der Käppelihütte die folgenden Häge zu erstellen:

- Fallhäge Vogelbiel, Twärisflue, Tali, unter dem Stöckli gegen das Tali sowie Umzäunen der Wasserfassung Tali.

- Ab Balmeregg Talstation über die Strasse zum Stöckli.

Art. 12 *Käppelihütte*

Stuhlung: 32 GVE

Tagweide: Zu treiben gegen Vogelbiel.

Abendweide: Das Vieh gegen den Riedboden gehen lassen.

Hagpflicht: Die Käppelihütte hat zusammen mit der Fenkenhütte und der Talihütte die folgenden Häge zu erstellen:

- Fallhäge Vogelbiel, Twärisflue, Tali, unter dem Stöckli gegen das Tali sowie Umzäunen der Wasserfassung Tali.

- Ab Balmeregg Talstation über die Strasse zum Stöckli.

Art. 13 *Mutterkühe*

Wenn ein Bewirtschafter mit Mutterkühen auf der Wildi weiden will, muss er dies vor dem Alpsommer dem Hochalpvogt melden. Die betroffenen Bewirtschafter suchen zusammen mit der Alpenkommission und dem Hochalpvogt nach einer geeigneten Lösung.

Art. 14 *Scheidhag*

¹ Der Scheidhag verläuft ab Melchsee in Richtung Vogelbiel (entlang der Parzellengrenze). Er wird je zur Hälfte durch die Bewirtschafter der Hochalpen Aa und Melchsee erstellt. Der untere Teil wird durch die Bewirtschafter der Hochalp Aa und der obere Teil durch die Bewirtschafter der Hochalp Melchsee erstellt.

² Der Scheidhag Melchsee/Tannen verläuft ab Bonistockfelsen in Richtung Erzegg bis zur Kantonsgrenze (entlang der Parzellengrenze). Die Bewirtschafter der Hochalp Tannen Vorderstafel erstellen den Scheidhag ab Bonistockfelsen bis zur Tannalpstrasse entlang der Parzellengrenze. Die Bewirtschafter der Hochalp Melchsee erstellen den Scheidhag ab der Tannalpstrasse bis zur Kantonsgrenze entlang der Parzellengrenze.

Art. 15 *Verweis auf Art. 19 der Alpenverordnung vom 27. November 2007 (Stand 1. September 2019)*

Wenn sich zwei Drittel des Viehsatzes in einer Alp zu einer gemeinsamen Verbesserung einigen, so hat der andere, dritte Teil, Folge zu leisten.

III. Inkrafttreten

Art. 16 *Inkrafttreten*

Dieser Weidgangbrief tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Damit wird der Weidgangbrief für die Hochalp Aa vom 19. Mai 2009 aufgehoben.

Kerns, 14. September 2021

Im Namen des Alpgenossenrates

Der Alpgenossenpräsident:

Der Alpgenossenschreiber:

Markus Ettlín-Niederberger

Thomas Bucher

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 23. September 2021 bis 26. Oktober 2021 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 29. Oktober 2021

Alpgenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke

Alpgenossenschreiber

Thomas Bucher

Genehmigung des Regierungsrates

Der vorstehende Weidgangbrief wird unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 14. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann

Anhang Plan Hochalp Melchsee

